

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. Mai 1892.)

Der schweizerische Bundesrath hat die Beschwerde des Herrn A. Wiederkehr, Notars in Aarau, gegen einen Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 1. April 1892, betreffend Verpflichtung zur Eintragung in's Handelsregister, gestützt auf folgende Erwägungen und unter Aufhebung des citirten Entscheides begründet erklärt.

1. Der Regierungsrath des Kantons Aargau stützt seinen den Beschwerdeführer zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtenden Entscheid

- a. auf Art. 13, Ziffer 1, litt. c, der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890, indem die Behörde erklärt, daß sich der Rekurrent hauptsächlich mit der Besorgung von Nachlaßverträgen und Erbschaftsliquidationen, also nicht ausschließlich mit juristischen Geschäften im engeren Sinne befasse;
- b. auf die prinzipielle Erwägung, daß die Vertreter des Notariats, eines Vertrauensberufes, mit gewissen Garantien umgeben sein sollen, als deren eine auch die Eintragung in das Handelsregister zu betrachten sei.

2. Es steht dem Kanton Aargau allerdings frei, auf legislativem Wege die Eintragung in das Handelsregister zu einer Bedingung für die Ausübung des Notariatsberufes zu machen. Allein zur Stunde bestehen diesbezügliche Vorschriften nicht; es kommen daher zur Beurtheilung der Eintragungspflicht des Rekurrenten lediglich die bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften in Betracht.

3. Diesfalls stützt sich der Entscheid der aargauischen Regierung auf Art. 13, Ziffer 1, litt. c, der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890. Dort sind nun allerdings u. A. als eintragungspflichtig genannt: die Gewerbe „der-

jenigen Rechtsagenten, Notare und Advokaten, die nicht ausschließlich mit juristischen Geschäften im engeren Sinne sich befassen oder Beamte sind⁴. Und es muß anerkannt werden, daß die Vermittlung von Nachlaßverträgen, die Führung von Unterhandlungen, welche den Abschluß eines Nachlaßvertrages bezwecken, nicht als ein eigentlich juristisches Geschäft sich qualifiziert.

Allein der angerufene letzte Satz der litt. c von Art. 13, Ziff. 1, der Verordnung, der in Parenthese steht, enthält nur Beispiele für die im ersten Satz des genannten Lemma 1 als eintragungspflichtig aufgeführten Gewerbsarten, nämlich:

„Die gewerbsmäßige Betreibung oder Vermittlung von Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäften irgend welcher Art unter Haltung eines ständigen Bureau.“ Ein Notar, der andere als juristische bzw. in den Beruf des Notars gehörende Geschäfte betreibt, unterliegt demnach nicht ohne weiteres der Eintragungspflicht, sondern nur, wenn sich seine Geschäfte als Geld-, Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäfte qualifizieren, sofern er wenigstens nicht sonst ein Geschäft betreibt, das die Eintragungspflicht begründet (z. B. Vermittlung von Kauf und Verkauf, Vermögensverwaltungen u. dgl.). Es ist daher zu prüfen, ob die vom Rekurrenten besorgten Geschäfte unter eine der genannten Geschäftsarten subsumiert werden können.

Als Wechsel-, Effekten- oder Börsengeschäft qualifiziert sich nun die Besorgung von Nachlaßverträgen und Erbschaftsliquidationen unzweifelhaft nicht. Es kann sich nur fragen, ob sie ein „Geldgeschäft“ ist. Allein diese Frage muß verneint werden. Die genannte Bestimmung der Verordnung hat, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, nur Geschäfte im Auge, welche in das Bankfach einschlagen, also z. B. die Gewährung und Vermittlung von Darlehen, den Ankauf von Forderungen, Inkassogeschäfte u. dgl., nicht aber die Erwirkung von Schulderlassen und die Theilung und Liquidirung von Erbschaften,

4. Der Betrieb der in Art. 13, Ziffer 1, genannten Geschäfte muß übrigens ein gewerbsmäßiger sein, und es ist außerdem die Haltung eines ständigen Bureau erforderlich. Der Rekurrent betreibt nun zwar seine Geschäfte gewerbsmäßig, allein ein ständiges Bureau hält er nicht. Aus den Akten ergibt sich, daß er durch die Abwicklung seiner Geschäfte wochenlang von seinem Bureau ferngehalten wird, und daß letzteres während dieser Zeit geschlossen ist. Der Rekurrent ist also auch wegen Mangels eines ständigen Bureau zur Eintragung nicht verpflichtet.

(Vom 6. Mai 1892.)

Dem zum Direktor der waadtländischen Kantonalbank gewählten Herrn Emil Paccaud wird die von ihm als Direktor des fünften Zollgebietes nachgesuchte Entlassung unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste ertheilt.

Der Inhalt des Art. 1, lit. b, des Reglements über die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke, vom 5. März 1889 (A. S. n. F. XI, 44), lautend: „b. die Erstellungskosten des Werkes muthmaßlich Fr. 40,000 übersteigen“, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „b. die Erstellungskosten des Werkes muthmaßlich nicht unter Fr. 30,000 zu stehen kommen“.

Die Anträge des Liquidators für die Vertheilung der rückständigen spanischen Sold- und Pensionsgelder, soweit solche von Spanien bis jetzt erhältlich gemacht worden sind, werden vom Bundesrathe genehmigt, und die sofortige Auszahlung ist angeordnet worden (zu vergleichen Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1890, Bundesbl. 1890, III, 262).

(Vom 10. Mai 1892.)

Da die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung (Bundesbl. 1892, I, 648) unbenützt verstrichen ist, so wird dieses Gesetz in die amtliche Sammlung aufgenommen und tritt mit dem 15. Mai 1892 in Kraft.

Die in Art. 5 der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise, vom 10. Oktober 1890, angesetzte, durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1891 (E. A. S. XI, 530 ff.) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Statuten, wird neuerdings um 6 Monate, d. h. bis zum 10. Oktober 1892, verlängert.

Die in Art. 5 der Konzession einer Schmalspurbahn Vivis-Bulle-Thun, vom 27. Juni 1890 (E. A. S. XI, 58 ff.), angesetzte

Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Statuten, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 27. Dezember 1893, erstreckt.

Offiziersernennungen.

a. Zu Oberlieutenants der Sanität (Aerzte):

- Herr Deucher, Paul, von Steckborn, in Bern.
 „ Ruepp, Paul, von Sarmenstorf, in Fluntern.
 „ Hallauer, Otto, von und in Trasadingen.
 „ Dufour, Aug., von Chatelard, in Lausanne.
 „ Schönemann, Ad., von Guggisberg, in Bern.
 „ Schär, Friedr., von und in Basel.
 „ Michel, Alf., von Olten, in Bern.
 „ Bernheim, Arthur, von und in Zürich.
 „ Christen, Theod., von und in Bern.
 „ Bion, Ernst, von und in Zürich.
 „ Herzog, Paul, von Hüttweilen in Uttweil.
 „ Bopp, Adam, von und in Unter-Hallau.
 „ Meyer, Karl, von und in Zürich.
 „ Bacharach, Louis, von Bremgarten (Bern), in Seen bei Winterthur.
 „ Kubly, Felix, von Altstetten, in Riesbach.
 „ Siegenthaler, Ernst, von Langnau, in Basel.
 „ Holzmann, Moritz, von und in Hottingen.
 „ Bernheim, Jak., von und in Zürich.
 „ Barbey, Louis, von und in Neuenburg.
 „ Nosedá, Romeo, von Vacallo, in Tesserete.

b. Zum Lieutenant der Sanität (Apotheker):

Herr Oser, Wilhelm, von Basel, in Zürich.

Wahlen.

Post- und Eisenbahndepartement.

(Vom 6. Mai 1892.)

Posthalter in Hölstein
 (Baselland):

Herr Joh. Heinr. Lüdin, von Ramllinsburg.

Postkommis in St. Gallen:	Herr Louis Motta, von Airolo.
Postkommis in Chur:	„ Peter Jecklin, von Schiers.
Postkommis in Chiasso:	„ Carlo Ghiringhelli, von Bellinzona.
	„ Luigi Bianchi, von Lugano.
Telegraphistin in Veytaux:	Frau Henriette Hofstetter, von Villarzel.
Telegraphist in St. Gallen:	Herr Georg Engeli, von Sulgen.
Telegraphist in Küblis:	„ Joh. Mich. Jost, von Küblis.

(Vom 10. Mai 1892.)

Posthalterin in Veytaux:	Frau Wittwe Henriette Hofstetter, von Luterbach (Solothurn).
Postkommis in Genf:	Herr Antoine Jolivet, von Carre d'Aval (Genf).
Postkommis in Zürich:	„ Otto Etter von Ortschaften (Bern).
	„ Fritz Vögeli, von Rüti (Glarus).
	„ Jak. Zulauf, von Schinznach.
Telegraphist in Bulle:	„ Emil Paris, von Leysin (Waadt).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1892
Date	
Data	
Seite	935-939
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 695

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.